

Private elektrische Geräte stellen erhebliche Brandlasten dar und bergen Zündquellen.

Bei Betriebsbesichtigungen finden unsere Ingenieure immer wieder von Mitarbeitern aufgestellte, private elektrische Haushaltsgeräte an den Arbeitsplätzen vor. Häufig handelt es sich um alte, zu Hause ausgemusterte Geräte, die neuen weichen müssten.

In gewerblichen und industriellen Bereichen stehen die Geräte, die größtenteils aus brennbaren Materialien hergestellt wurden, oft versteckt und können das Gefährdungspotenzial im Betrieb deutlich erhöhen. Selbst einfache umzusetzende Schäden verhütende Vorkehrungen werden nicht beachtet. Der Einsatz der von Mitarbeitern mitgebrachten elektrischen Geräte sollte grundsätzlich verboten sein. Das Verbot sollte durch Rundschreiben oder eine Arbeitsanweisung bekannt gemacht werden.

Brandgefahren

Eine erhebliche Brandlast stellen **Kühlschränke** dar: Wärmedämmung, Innenverkleidung und Elektrobauteile bestehen aus brennbaren Kunststoffen (z. B. PUR, PS, PVC, PP oder PMMA). Technische Defekte auf Grund von Verschleiß oder mechanisch verursachten Fehlern können zum Kurzschluss führen und die brennbaren Bauteile entzünden. Der Brand kann dann ungehindert auf angrenzende Einrichtungen übergreifen.



Kühlschränke stehen häufig versteckt in einer Ecke. Darüber hinaus bieten sie oft die Ablage für weitere Küchengeräte. Beim Aufstellen wird häufig nicht auf eine ausreichende Luftzirkulation geachtet. So kann es schließlich zur Überhitzung des Aggregats kommen.

Kaffeemaschinen, die zu Hause vielleicht schon ausgedient haben, werden in Büros oft im Dauerbetrieb gehalten. Wärmplatte, Steuerung und Heizung altern dadurch schneller. Wenn dabei die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird und bspw. der Überhitzungsschutz gelitten hat, kann es, wenn brennbare Materialien in der Nähe sind, zum Großbrand kommen.

Von **Kochplatten und Heizöfen** geht eine besondere Gefährdung aus, da sie auf einer relativ großen Fläche sehr heiß werden.

Defekte **Kabel und Steckverbindungen** können zu Kurzschlüssen führen. Ortsveränderliche **Mehrfachsteckdosen** sind als Ersatz für eine ortsfeste Installation nicht zulässig. Für die anzuschließenden Verbraucher sind fachgerecht Steckdosen als Festinstallation nachzurüsten. Nur in vereinzelt Ausnahmefällen dürfen zulässige robuste Steckdosenleisten in ausreichender Schutzart, z. B. mit integriertem Überlastschutz (RCD, früher FI), eingesetzt werden.

Schadenverhütende Maßnahmen

Private Kochplatten, Tauchsieder, Kaffeemaschinen, Heizgeräte und Heißwasserbereiter sollten im Betrieb untersagt werden. Als Ausgleich können der Belegschaft zentral angeordnete fest installierte Geräte angeboten werden. Lässt sich bspw. aus betrieblichen Gründen ein Verbot privater elektrischer Geräte nicht umsetzen, sollten ausschließlich Neugeräte eingebracht werden dürfen. Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen müssen dabei unbedingt beachtet werden:

- Kaffeemaschinen auf eine nicht brennbare Unterlage stellen.
- Der Aufstellort sämtlicher Geräte muss großräumig frei von brennbaren Materialien sein.
- Die Geräte müssen von einer Elektrofachkraft wie alle Arbeitsmittel nach der DGUV Vorschrift 3 geprüft werden.
- Sofern ein Wachdienst Rundgänge unternimmt, sollte dieser auch auf nicht abgeschaltete Geräte achten.
- In Bereichen, in denen mit zündfähigen Atmosphären gerechnet werden muss, dürfen keine elektrischen Haushaltsgeräte aufgestellt werden. Sie besitzen nicht die erforderlichen Schutzklassen.
- Haushaltsgeräte dürfen nicht in Räumen aufgestellt werden, von denen eine besondere Gefährdung ausgeht (elektrische Betriebsräume, EDV-Räume u. ä.).